

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

20. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 12. Juni 2014

Nr. 11**INHALT****Amtlicher Teil**

Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014	S. 97
--	-------

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 101
-----------------------------	--------

Amtlicher Teil:**Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	49.328.753 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.398.247 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.564.024 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.437.045 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.557.334 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.671.055 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.600.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.727.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.069.494 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	225 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	435 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

Budgeteinheiten

Innerhalb des NKF-Haushalts werden die Produkte nach den Zuständigkeiten der Fachabteilungen wie nachfolgend aufgeführt zu jeweils einem Budget zusammengefasst. In diesen Budgets sind sämtliche Haushaltsansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Aufwendungen für Festwerte sowie die nachfolgend aufgeführten zentral bewirtschafteten Aufwandsarten:

Budgets des Fachbereiches A

Abteilung 2	Produktbereiche: 03 - Schulträgeraufgaben 04 - Kultur und Wissenschaft 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 08 - Sportförderung Produkte: 01 15 010 - Städtepartnerschaften
Abteilung 4	Produktbereiche: 05 - Soziale Hilfen Produkte: 10 08 040 - Verwaltung & Betrieb von Unterkünften 10 09 010 - Wohnraumsicherung & -Versorgung

Budgets des Fachbereiches B

Abteilung 3 & Vergabestelle	Produktbereiche: 05 - Soziale Hilfen 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft Produkte: 01 09 010 - Finanzmanagement 01 09 090 - Vergabestelle 11 03 010 - Abwasserbeseitigung
Bauhof	Produkte: 01 18 010 - Bauhof

Budgets des Fachbereiches C

Abteilung 1	Produkte: 01 06 010 - Zentrale Dienste 01 08 010 - Personalmanagement 01 10 010 - Organisation & TUIV 01 11 010 - Rechts- & Versicherungsangelegenheiten
Abteilung 5 & Abteilung 6	Produktbereiche: 02 - Sicherheit und Ordnung, Ausnahme: Produkt 02 14 010 - Wahlen Produkte: 11 02 010 - Abfallvermeidung und -entsorgung

Budgets des Fachbereiches D

Abteilung 7	Produkte: 01 12 010 - Gebäudemanagement 01 13 010 - Grundstücksmanagement 10 08 010 - Hilfe für Wohnungslose
Abteilung 8	Produktbereiche: 09 - Räumliche Planung & Entwicklung, Geoinfo. 12 - Verkehrsflächen und -Anlagen 13 - Natur- und Landschaftspflege 14 - Umweltschutz Produkte: 10 01 010 - Bauordnung 10 03 010 - Denkmalschutz

Budgets der Stabstellen

Öffentlichkeitsarbeit, Marketing Wirtschaft & Ratsbüro	Produktbereich: 15 - Wirtschaftsförderung Produkte: 01 01 010 - Rat, Ausschüsse, Fraktionen 02 14 010 - Wahlen 01 07 010 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Gleichstellung	Produkte: 01 03 010 - Gleichstellung von Mann und Frau
RPA	Produkte: 01 05 010 - Rechnungsprüfung
Personalrat	Produkte 01 04 010 - Personalrat & Behindertenvertretung:

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesen Budgets sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- bilanzielle Abschreibungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen, Fahrzeughaltung sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung
- die über den Fachbereich D verwalteten Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen)

Diese jeweiligen Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sind von der Budgetregelung ausgeschlossen. Zweckgebundene Mehrerträge stehen nur für entsprechende Mehraufwendungen zur Verfügung

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO n.F.).

2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 07.05.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 10.06.2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße 15, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16